

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 SB 5/08 BH

L 5 SB 1131/06 (Thüringer LSG)
S 3 SB 332/05 (SG Meiningen)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Freistaat Thüringen,
vertreten durch das Landesamt für Soziales und Familie
- Abteilung 3 -, Versorgung und Integrationsamt,
Karl-Liebknecht-Str. 4, 98527 Suhl,

Beklagter.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 7. Juli 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter D a u
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung
der Revision im Urteil des Thüringer Landessozialgerichts vom 27. März 2008 Prozess-
kostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt der Sozietät L. und K., M.,
beizuzuordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das Thüringer Landessozialgericht (LSG) hat durch Urteil vom 27.3.2008 die Auffassung des Beklagten und das erstinstanzliche Urteil bestätigt, wonach der Grad der Behinderung (GdB) des Klägers nur 40 - statt wie begehrt 60 - beträgt. Die Revision hat das LSG nicht zugelassen.
- 2 Dagegen beabsichtigt der Kläger Beschwerde zum Bundessozialgericht (BSG) einzulegen. Für dieses Verfahren beantragt er, ihm Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt der Sozietät L. und K., M., beizuordnen.
- 3 Diesem Antrag kann nicht stattgegeben werden.
- 4 Nach § 73a SGG iVm § 114 ZPO kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann Prozesskostenhilfe bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Das ist hier nicht der Fall. Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 73 Abs 4 SGG) in der Lage wäre, eine Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers erfolgreich zu begründen.
- 5 Nach § 160 Abs 2 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Ein solcher Zulassungsgrund ist weder nach dem Vorbringen des Klägers noch nach summarischer Prüfung des Streitstoffes ersichtlich.
- 6 Das gilt insbesondere für den vom Kläger gerügten "Gerechtigkeitsabschlag" um 20 auf die bei ihm mit 30, 20 und 10 (bei bloßer Addition also mit 60) eingeschätzten Einzel-GdB. Damit ließe sich weder eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache noch eine Divergenz begründen. Denn über die Methode zur Einschätzung des Gesamt-GdB ist - unter Ablehnung mathematischer Verfahren, insbesondere einer Addition der Einzel-GdB - höchstrichterlich bereits entschieden (vgl zB BSG SozR 3-3870 § 4 Nr 19, 28; SozR 4-3250 § 69 Nr 4). Das Berufungsgericht ist dieser Rechtsprechung gefolgt.

